

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

8. Oktober 1892.

Inhalt: Siebenter Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Seite 203. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die im Fabrik-Betrieb der Firma Ch. Zimmermann und Sohn in Kassel bestehende Frauen-, Jünglings- und Pensionskasse „Einigkeit“, Seite 204. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Verhältniß bei Abhebung der von den Landgemeinden und Jüden im Großherzogthum anzuziehenden Beiträge zur Befreiung des Landrabbinat, Seite 204. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die in der Hauptversammlung der Versicherungs-Gesellschaft „Assimila“ Rückversicherungs- und Ausländer-Versicherungs-Kassen-Gesellschaft in München, Seite 206.

[91] Siebenter Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken; vom 8. Oktober 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zusätzlich zu § 10 der Statuten Unseres Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken vom 18. Oktober 1815, wie folgt:

Die Ordenszeichen werden künftighin in zweifacher Form versehen und zwar dergestalt, daß die in § 10 der Statuten bestimmte (ältere) Form der Ordenszeichen künftighin der Regel nach für Verdienste, die um das Großherzogliche Haus oder das Wohl des Landes erworben worden sind, gewählt werden soll. Die für andere Aus-